

Keidel/Kuntze/Winkler, Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit

Inhaltsübersicht

- A. Phase des Inkrafttretens des FGG
- B. Phase seit 1945 bis zum Ende der Teilung Deutschlands
- C. Phase seit der Wiedervereinigung Deutschlands

Nicht nur ein Verlag hat eine Geschichte, sondern auch seine Bücher. Dies gilt ganz besonders für den im Jahr 1898 von *Fritz Keidel*, Richter am BayObLG, begründeten Kommentar zum FGG. Die Zeitspanne dieses Werks entspricht ziemlich genau einem Jahrhundert Geschichte des Verlags C. H. Beck. In dieser Zeit ist in 15 Auflagen eine kleine Handausgabe mit 190 Seiten zu einem allerseits anerkannten Standardkommentar mit 2092 (FGG) und 713 (BeurkG), insgesamt also 2805 Seiten angewachsen. Diese Zahlen führen einerseits die Gesetzgebungsflut und die immer größere Komplexität des Rechts vor Augen und belegen andererseits eindrucksvoll, wie wichtig die Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit in dieser Zeit geworden sind. 92 Änderungen des FGG und 13 Änderungen des aus ihm abgespaltenen BeurkG spiegeln die geschichtliche Entwicklung wider. Diese Zeitspanne von 100 Jahren lässt sich dreiteilen in die Phase seit Inkrafttreten des FGG, die Phase seit 1945 bis zum Ende der Teilung Deutschlands sowie die dritte Phase seit der Wiedervereinigung Deutschlands.

A. Phase des Inkrafttretens des FGG

Vor dem 1. Januar 1900 wurde das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im wesentlichen durch Landesgesetze geregelt. Die einheitliche Gestaltung des bürgerlichen Rechts durch Schaffung des BGB ließ es jedoch als wünschenswert erscheinen, wie *Keidel* in der Einleitung zur ersten Auflage 1898 schreibt, auch das Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einheitlich zu regeln. Dasselbe Bedürfnis bestand als Folge der Revision des HGB auf dem Gebiet des Handelsrechts. Während zunächst eine Regelung nur zur gleichmäßigen Durchführung dieser beiden Gesetze erfolgen sollte, empfahl es sich bald, bei dieser Gelegenheit auch das Verfahren für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu ordnen, die durch andere Reichsgesetze den Gerichten übertragen und bis dahin nach den vielfach voneinander abweichenden landesgesetzlichen Vorschriften zu erledigen waren. Das Gesetz über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit trat gemäß

§ 185 Abs. 1 FGG i. V.m. Art. 1 EGBGB gleichzeitig mit dem BGB am 1. Januar 1900 in Kraft.

Fritz Keidel brachte bereits im Jahr 1898 eine „für den bayerischen Juristen“ bestimmte „erläuternde Textausgabe“ heraus, der bald ein Ergänzungsbändchen und im Jahr 1907 die zweite Auflage folgte. In dieser geht *Keidel* über den Rahmen einer erläuternden Textausgabe hinaus, „um möglichst über alle in der Praxis auftauchenden Fragen Aufschluß erteilen zu können“; „dabei ist die reiche Literatur und Rechtsprechung bis in die jüngste Zeit verwertet.“ Der Richter *Keidel* hat, was den Kommentar bis heute auszeichnet, also in erster Linie ein Buch für die Praxis geschrieben. Im Gegensatz zu heute wurde das Werk zunächst von den Obergerichten, insbesondere dem RG, in deren FG-rechtlichen Entscheidungen nicht zitiert; der Verfasser hat jedenfalls trotz intensiver Suche in den Anfangsjahren keine Zitate finden können – wohl wegen des ursprünglich geringen Umfangs als „Handausgabe“ und der Bestimmung für den „bayerischen Juristen“.

An bemerkenswerten Änderungsgesetzen wurden in dieser Zeit erlassen u.a. das Gesetz betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts vom 22. Mai 1910 (RGBl. I S. 767) und das Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege vom 11. Juli 1922 (RGBl. I S. 573).

Bis zum Ende des zweiten Weltkriegs erschien dann nur noch die dritte Auflage im Jahre 1926, da der Krieg mit seinen Auswirkungen eine Erneuerung des vergriffenen Buchs lange Zeit unmöglich machte.

B. Phase seit 1945 bis zum Ende der Teilung Deutschlands

Nach dem Krieg wurde das Werk im Jahr 1951 mit der 4. Auflage nach dem Tod des Begründers von dessen Sohn *Dr. h.c. Theodor Keidel*, gleichfalls Richter am BayObLG, fortgeführt. In rascher Folge erschienen weitere Auflagen. Sie hatten ihren Grund im wesentlichen in Änderungen des FGG durch das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit vom 12. September 1950 (BGBl. I S. 455), das Mitbestimmungsgesetz vom 7. August 1956 (BGBl. I S. 707), das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609), das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) und das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243).

Als das Beurkundungsverfahrensrecht (§§ 167ff. FGG) im Jahr 1969 im Beurkundungsgesetz zusammengefaßt wurde, übernahm ich in der 10. Auflage im Jahr 1972 diesen Teil. Ich kann mich noch gut erinnern, mit welcher Begeisterung ich zusagte, als der Altmeister des FGG mich jungen Münchner Notarassessor anrief und fragte, ob ich in seinem Kommentar das Beurkundungsgesetz bearbeiten wolle; einen Luftsprung vor Freude ließ mein kleines Mansarden-Assessorenzimmer leider nicht zu. Das Buch erschien in der 10. Auflage nunmehr als *Keidel/Winkler*. Unter Teil A wurde das FGG von *Keidel* und in Teil B das Beurkundungsgesetz von mir kommentiert.

Die liebenswürdige Art von *Keidel* führte bald zu einem freundschaftlichen, fast väterlichen Verhältnis. Eine Eigenart von ihm war mir jedoch eher ein abschreck-

kendes Beispiel: Immer wenn eine Neuauflage bevorstand, begann *Keidel* etwa ein halbes Jahr vorher, seine umfangreiche Stoffsammlung auszuwerten. Er legte zu diesem Zweck den Boden seines großen Arbeitszimmers mit Zeitschriften, Büchern, Kopien etc. aus, um so einen Überblick und Zugriff zu haben. Dies war umso verwirrender, als *Keidel* wegen der Ausführungsgesetze auch alle Landesgesetzblätter abonniert hatte, die er penibel einarbeitete. Auch das Leben der Familie *Keidel* wurde von der Schriftstellerei in Mitleidenschaft gezogen: So mußte die ganze Familie Manuskriptfahnen lesen und zum Leidwesen der Kinder im Urlaub schwere Koffer mit Manuskripten und Fahnen schleppen. Ich selbst füge regelmäßig neue Entscheidungen, Literatur etc. möglichst zeitnah in mein aufgezogenes Exemplar ein, so daß ich getreu dem Satz „nach der Neuauflage ist vor der Neuauflage“ regelmäßig auf dem laufenden bin und so das Manuskript für die Neuauflage meist recht kurzfristig beim Verlag abliefern kann. Unverzichtbar hierbei ist eine zuverlässige Hilfe bei der Materialbeschaffung; sie wird von den Lektoren, über viele Jahre *Gertrud Artmaier* und seit 1998 *Stephan Tischler*, hervorragend sichergestellt.

Aufgrund seiner vielfältigen Kontakte führte *Keidel* dem Verlag viele neue Autoren zu. So regte *Keidel* selbst eine „Konkurrenz“ an, nämlich einen Kurzkommentar zum FGG, da der „Keidel“ für junge Juristen, insbesondere Referendare und Anwälte, zu umfangreich und kostspielig wurde; im Jahr 1974 wurde daraufhin von *Ursula Bumiller* und mir in der Reihe der Beck'schen Kurz-Kommentare ein neues Werk herausgegeben, das zur Zeit in 8. Auflage vorliegt.

Im Lauf der Zeit gab *Keidel* bis zu seinem Tod im Jahr 1989 in den verschiedenen Auflagen immer weitere Teile ab; es ist ihm stets gelungen, hierfür hochrangige kompetente Richter zu gewinnen. Mit der 11. Auflage trat *Dr. Joachim Kuntze*, damals Vorsitzender Richter am OLG Hamm und seit langem in der Praxis mit Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit befaßt, in den Kreis der Bearbeiter ein. Er übernahm die Bearbeitung der Vormundschafts- und Familien- sowie der Personenstandssachen. Ich übernahm in dieser Auflage neben dem Beurkundungsgesetz auch die Nachlaß- und Registersachen sowie die Schlußbestimmungen. Alle Autoren konnten als Mitglieder der Kommission des Bundesministeriums der Justiz für die freiwillige Gerichtsbarkeit ihre dort bei der Beratung der Reform des FGG geschöpften Erfahrungen verwerten. Aufgrund der gebotenen Einarbeitung des Rechts der Familiensachen wuchs der Umfang des Buchs erheblich an. Das erste Ehereformgesetz hat einen neuen Typ von Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geschaffen, in dem Vorschriften des FGG und der ZPO in enge Verbindung miteinander treten. Um der Rechtspraxis die Anwendung dieser neuartigen Bestimmungen zu erleichtern, wurden sie nicht nur im Rahmen der neugeschaffenen Paragraphen (§§ 53b ff., Versorgungsausgleich, und insbesondere § 64a FGG) eingehend behandelt, es wurde auch im allgemeinen Teil des FGG jeweils an geeigneter Stelle die Anwendbarkeit der einzelnen Vorschriften in Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit erörtert. Auch der Neuregelung der Annahme als Kind wurde innerhalb der Kommentierung ein breiter Raum gewidmet. Bei der Behandlung des geänderten Rechts wurde auch, soweit erforderlich, das neue sachliche Recht herangezogen. Das Werk wurde

deshalb in zwei Bände je mit eigenem Sachverzeichnis aufgegliedert. Teil A enthält das FGG mit Erläuterungen und Gesetzesanhang, Teil B das Beurkundungsgesetz mit Erläuterungen. Mit der 12. Auflage im Jahr 1987 traten von den noch heute tätigen Autoren Dr. *Irmgard Kahl*, Richterin am BayOBLG, und Prof. Dr. *Walter Zimmermann*, heute Vizepräsident des LG Passau a.D., in den Kreis der Bearbeiter ein.

C. Phase seit der Wiedervereinigung Deutschlands

An der 13. Auflage die 1992 erschien, wirkte *Theodor Keidel*, der 1989 im Alter von 85 Jahren verstarb, nur noch im Vorbereitungsstadium mit. Um die Einheitlichkeit des Werkes zu wahren und alle den Kommentar berührenden Fragen inhaltlicher und formeller Art zu koordinieren, übernahm *Joachim Kuntze* bei dieser Neuauflage die Gesamtredaktion. Er hat diese bis zur derzeitigen 15. Auflage beibehalten und so den Kommentar nachhaltig geprägt. Mit der 14. Auflage 1999 traten *Helmut Engelhardt* und Dr. *Karldieter Schmidt*, beide Richter am OLG Hamm, und *Godehard Kayser*, heute Richter am BGH, in den Kreis der Autoren, in der 15. Auflage 2003 waren es Dr. *Meyer-Holz*, Richter am OLG Celle, *Werner Sternal*, Richter am OLG Köln und *Albrecht Weber*, Richter am OLG Karlsruhe.

Die Zeit ab den neunziger Jahren ist zunächst geprägt durch die Besonderheiten der Übergangsregelungen des Einigungsvertrags 1990 in den neuen Bundesländern, die am Schluß der Kommentierung bei vielen Bestimmungen anzufügen waren, sich in der Zwischenzeit aber weitgehend erledigt haben. Neben der Rechtsprechung und Literatur hatten die Autoren fortlaufend Gesetzesänderungen und neue Gesetze zu berücksichtigen. Im diesem Zeitraum waren sie besonders zahlreich: So ist die Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990, die nach dem Einigungsvertrag in den neuen Bundesländern zunächst in Kraft blieb, durch das dritte Gesetz zur Änderung der BNotO aufgehoben worden, so daß die BNotO nunmehr auch in den neuen Bundesländern gilt.

Die 13., 14. und 15. Auflage waren in besonderer Weise auch von den Entwicklungen des Europarechts geprägt. Es ergingen viele Änderungen aufgrund der Europa-Richtlinien, die vor allem das Registerrecht beeinflußt haben, wie etwa vom 30. November 1990 (§ 132 FGG), 18. Dezember 1991 (§ 144b FGG), 22. Juli 1993 (§ 148 FGG), 24. Juni 1994 (§ 132 FGG) und vom 24. Februar 2000 (§§ 132, 140 a, 185 FGG).

Bedeutsame Änderungen waren auch bedingt durch das Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Dezember 1993 und die Einführung der Datenvernetzung vom 10. Dezember 2001. Umfangreiche neue Kommentierungen wurden erforderlich durch das Kinderschaftsrechtsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 und das Betreuungsrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1998, das Handelsrechtsreformgesetz vom 22. Juni 1998 und das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001. Die Rechtsentwicklung machte es erforderlich, die Kommentierung gerade in der letzten Auflage teilweise in völlig neuer Fassung vorzulegen.

So wurde z.B. § 12, die wohl wichtigste Norm des FGG, und die Einleitung durch *Karldieter Schmidt* völlig neu bearbeitet; auch die Erläuterungen der §§ 1, 2 bis 5, vor §§ 8 bis 18, §§ 15, 16, 16a, 19, 21 bis 27, 50, 55, 62 und vor § 71 sind teils neu gefaßt und in wesentlichen Teilen ergänzt worden. Aber auch alle übrigen Bereiche sind eingehend überarbeitet worden. Bei der kaum noch überschaubaren Fülle an Rechtsprechung und Literatur gehen die Autoren vom Grundsatz aus, daß der „Keidel“ als Standardkommentar zum FGG im Zweifel der Rechtsprechung der oberen Gerichte folgt. Es macht keinen Sinn, besserwisserisch eine davon abweichende Linie zu verfolgen, was aber nicht bedeutet, daß das Werk der Rechtsprechung kritiklos folgt; Bedenken werden vielmehr stets zum Ausdruck gebracht.

Die Verfahrensordnung des FGG zeigt als Spiegelbild der materiellen Rechtslage, wie sich die Gesellschaftsordnung verändert. Das FGG ist daher auch heute ein sehr aktuelles Gesetz von außerordentlich praktischer Bedeutung, dessen Auslegung und Anwendung der Keidel'sche Kommentar in Rechtslehre und Rechtspraxis tief beeinflußt hat; insbesondere im Bereich des Allgemeinen Teils, etwa über Rechtsmittel, Verfahrensfragen etc., bedienen sich die Gerichte regelmäßig dieses Kommentars. Es ist das Verdienst *Theodor Keidels*, den Handkommentar seines Vaters zu einem führenden Standardwerk der freiwilligen Gerichtsbarkeit entwickelt zu haben. Er und *Joachim Kuntze* haben es verstanden, die Belange der Praxis, die sie aus ihrer Jahrzehntelangen richterlichen Tätigkeit von Grund auf kannten, mit den Belangen der Wissenschaft zu verbinden. Für ihr Werk sei ihnen daher auch an dieser Stelle ausdrücklich gedankt.

